Brandschutzordnung

1. Grundsätze

Brandschutzordnungen enthalten auf das Unternehmen zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

In der DIN 14 096 "Brandschutzordnung" wird eine Aufteilung in 3 Teile vorgenommen: Teil A, Teil B und Teil C.

Der **Teil A** der Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigte und Besucher, die sich in dem betreffenden Unternehmensbereich aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Brandschutzordnung ist an markanten Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Der **Teil B** der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an die eigenen Beschäftigten des Unternehmens. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren. **Eine Ausfertigung dieses Teils der Brandschutzordnung wird den Beschäftigten gegen Unterschrift ausgehändigt.**

Jährliche Unterweisungen über die Inhalte der Brandschutzordnung werden durchgeführt.

Der **Teil C** der Brandschutzordnung richtet sich an Beschäftigte mit besonderen Brandschutzaufgaben. Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse . Der Teil C ist spezifisch auf den Betrieb, zugeschnitten.

2. Muster Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - Teil A

Mustermann AG

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden

In Sicherheit

bringen



Notruf 112



Handfeuermelder betätigen Ort:

Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A 28. Juli 2009 dokument5

3. Muster Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - Teil B

Inhaltsverzeichnis

3.1	Brandschutzordnung - Teil A	. 4
	Brandverhütung	
	Brand- und Rauchausbreitung	
	Flucht- und Rettungswege	
3.5	Melde- und Löscheinrichtungen	. 7
	Verhalten im Brandfall	
	Brand melden	
	Alarmsignale und Anweisungen beachten	
	In Sicherheit bringen	
)Löschversuche unternehmen	
	Besondere Verhaltensregeln	
	2Schlussbemerkungen	

Mustermann AG

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden

In Sicherheit

bringen



Notruf 112



Handfeuermelder betätigen Ort:

Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A 28. Juli 2009

3.2 Brandverhütung

Alle im Betrieb Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten oder Labors dürfen sie nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offene Flammen (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

Brennbare Abfälle nicht ansammeln, sondern vom Hol- und Bringedienst abholen lassen. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind zu schließen.

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und reparieren zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Brandschutztore und Rauchschutztüren (z.B. doppelflügelige Drahtglastüren) auf den Fluren, werden im Normalfall offengehalten. Bei Auslösung eines Rauchmelders schließen automatisch alle Rauchschutztüren und Brandschutztore in der betroffenen Ebene des jeweiligen Bauteils. Eine Handauslösung mit einem frei zugänglichen Taster am Flur ist möglich. Bei Handauslösung schließt nur diese eine Tür und es erfolgt keine Meldung an die Leitwarte wie bei der Auslösung durch einen Rauchmelder. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen finden sich in zahlreichen Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im blauen Abdeckrahmen geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.

Anhäufungen brennbarer Stoffe, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden.

3.4 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder im Betrieb Beschäftigen ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

(Auf Veranlassung der Polizei auf Kosten des Halters abschleppen lassen!)

3.5 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle im Betrieb Beschäftigen sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

3.6 Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112**

Beachtung ist dem Hinweis "Verhalten im Brandfall", Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbe-kämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

3.7 Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden: über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonisch an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

3.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der betriebliche Feueralarm erfolgt durch die Handsirene und durch Zuruf.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Aufzüge dürfen nicht benützt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

Innerbetriebliche Brandmeldung erfolgt erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:

- Arbeitgeber
- Stellvertreter
- Vorgesetzte(r)
- Brandschutzbeauftragte(r)

3.9 In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Camanalulate !at.

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.

Sammelpiatz ist.		

Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch die Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefährdung so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

3.10 Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
А	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
В	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC- Pulverlöscher, Schaumlöscher
С	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC- Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Wind- richtung an- greifen	*	
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließ- brände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuer- löscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

3.11 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten, oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen,
- Sachwerte zu bergen,
- Aufzüge nicht als Fluchtwege zu benutzen,
- Arbeitsmittel zu sichern.

3.12 Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in diesem Betrieb in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.

Der Arbeitgeber und dessen Vertreter sowie die Abteilungsleitungen sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

4. Muster Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 - Teil C

Inhaltsverzeichnis

4.1	Brandverhütung	14
	Alarmplan	
	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere Umwelt und Sachwerte	
4.4	Löschmaßnahmen	16
4.5	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	16
4.6	Nachsorge	. 17
4.7	Schlussbemerkungen	17

4.1 Brandverhütung

Der Brandschutzbeauftragte oder andere beauftragte Personen zur Brandverhütung sind nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durch den Arbeitgeber zu bestimmen.

Sie haben folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei baulichen Änderungen und bei Nutzungsänderungen,
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswege sind regelmäßig durchzuführen.
- Das Anbringen, Überwachen und Aktuell-halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (nach DIN 4066, GUV 0.7),
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährlichen Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen),
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche,
- Überwachen des Rauchverbots,
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach § 55 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Brandschutzordnung,
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen,
- Brandschutz- und/oder Räumungsübung durchführen (auch in Teilbereichen),
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

ALARMPLAN

Alarmierung im Brandfall				
	Name	Telefon		
Feuerwehr				
Arbeitgeber				
Vertreter				
Brandschutzbeauftragter				
Lotse der Feuerwehr				
Wiehting Dufmannan				
Wichtige Rufnummern				
Intern				
Elektrische Anlagen				
Gas				
Wasser				
Abwasser				
Heizung				
Arbeitsmediziner				
_				
Extern				
Polizei				
Rettungsdienst				
Giftnotruf				
Technisches Hilfswerk				
Gaswerk (Störungsdienst)				
Wasserwerk (Störungsdienst)				
Elektrizitätswerk (Störungsdienst)				
Feuerversicherung				
	1	1		

Alarmierung:	(z.B.	Sirene):	
Alarmzeichen:	(z.B.	Heulton):	

Anordnung zur Räumung nur durch den Arbeitgeber, dessen Vertreter, Brandschutzbeauftragten oder Feuerwehr.

4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige **BETRIEBSUNTERBRECHUNG** wird durch den Arbeitgeber bzw. durch seine Vertreter anordnen.
- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen,
- Ortskundige müssen Behinderte oder verletzte Personen betreuen,
- Es sind die vorher bestimmten Sachwerte zu bergen,
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung) sind in Betrieb zu nehmen,
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen) sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.

4.4 Löschmaßnahmen

Aufgaben der Selbsthilfekräfte werden durch den Brandschutzbeauftragten oder einer Führungskraft koordiniert.

Die Selbsthilfekräfte treffen sich an einem vorher bestimmten Treffpunkt mit ihren Ausrüstungsgegenstände.

Nicht automatische Löschanlagen, wie z.B. Sprühfluchtanlagen, Berieselungsanlagen sind in Betrieb zu nehmen.

Die Löschwasserrückhaltevorrichtungen sind durch die Selbsthilfegruppen zu schlie-Ben.

4.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung ist freizumachen bzw. zu räumen.

Beschäftigte, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Der Lotse hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und folgende Aufgaben:

- Pläne übergeben (Feuerwehr- und/oder Evakuierungspläne bzw. Flucht- und Rettungspläne)
- Schlüssel,
- sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen und
- Zugänge ermöglichen.

B.3.7.2.1 Seite 17 von 17

4.6 Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Arbeitgeber oder durch seine Vertreter gestattet.

Der Brandschutzbeauftragte hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangzustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

4.7 Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in diesem Betrieb tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

erstellt durch:	Datum:	Unterschrift:	gültig ab:
geprüft und freigegeben durch:	Datum:	Unterschrift:	Revision: